

Löwen unter dem Thron

Eine Studie über das oberste Bundesgericht
der Vereinigten Staaten, bestimmt teils für solche Laien,
die mehr Verfassungsrecht kennen, als sie annehmen,
teils für jene Juristen, die weniger davon kennen

Von
Charles P. Curtis jr.



Duncker & Humblot · Berlin

Charles P. Curtis jr.

Löwen unter dem Thron

Eine Studie über das oberste Bundesgericht

der Vereinigten Staaten,

bestimmt teils für solche Laien,

die mehr Verfassungsrecht kennen, als sie annehmen,

teils für jene Juristen, die weniger davon kennen



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Aus dem Amerikanischen übertragen von Philippine Freiin von Hertling.
Die Originalausgabe „Lions under the Throne“ erschien 1947 bei
Houghton Mifflin Company, Boston. Alle Rechte der deutschen Aus-
gabe besitzt der Verlag Duncker & Humblot, Berlin. Gedruckt 1951
bei Buch- und Kunstdruckerei Gustav Ahrens, Berlin N 65. 1—2500

Die Natur selbst kann nicht irren: und wie die Menschen überfließen von Fülle der Sprache; so werden sie weiser oder toller als gewöhnlich. Denn Worte sind weisen Menschen Spielmarken, sie rechnen nur mit ihnen: aber sie sind die bare Münze der Narren, die ihnen wert gilt mit der Autorität eines Aristoteles, eines Cicero, eines Thomas oder eines anderen beliebigen Doktoren, wenn es nur ein Mensch ist.

Hobbes, *Der Leviathan*

Der Student der Rechtswissenschaft findet sich zuweilen verwirrt durch den Gedanken, daß er nicht mit Dingen umgeht, sondern mit Worten, daß er mit dem Schatten und der Gestalt von Marken ein Spiel der Logomachie treibt; aber wenn er sich vollauf vergegenwärtigt, wie solche Worte als bare Münze nicht bloß von Narren und an Narren, sondern sogar von und an einige der geschliffensten Geister gegeben wurden und noch gegeben werden, dann fühlt er, daß es dort eine Arbeit gibt, die wert ist, daß man sie tut, wenn sie überhaupt in wertvoller Weise getan werden kann.

John C. Gray im Vorworte zu
Die Natur und die Quellen des Rechts

Vorwort

Disraeli sagte einmal, daß Lord Brougham ein zu guter Jurist sei, um ein großer Staatsmann zu sein. Wilson begann seine Karriere als Rechtsanwalt, aber er beklagte sich, daß er zwanzig Jahre gebraucht habe, um darüber hinwegzukommen, Lincoln war Rechtsanwalt, aber glücklicherweise genügten seine Erfolge nicht, um ihn aus der Politik herauszuhalten. „Rechtsanwälte“, so schrieb Senator Thomas Hart Benton an Van Buren, „können mich ebensowenig verstehen, wie alte Winkeladvokaten, nach dem Ausspruch Burkes, die Politik eines großen Reiches verstehen können. Genau so wenig begreift ein Kaninchen, das zwölfmal im Jahr Junge wirft, ein Elefantenweibchen, das zwei Jahre austrägt.“

Sicherlich hat das Recht seine eigene Weise, sich einen neuen Begriff anzueignen. Nehmen wir ein kleines Beispiel. Vielleicht ist es nicht ganz zutreffend, aber das ist bei einem Einzelbeispiel nie der Fall, und später werden weitere folgen. Wie soll ein Jurist das nationale Gesetz über Arbeitsbeziehungen (National Labor Relations Act) erfassen, wenn er in seinen Digesten des Bundesrechtes unter der Angabe: „Herr und Diener“ nachzuschlagen hat?

Als Gegenstück dazu wollen wir die Behandlung gesetzlicher Begriffe nehmen. Es gibt ein bedeutendes Beispiel, mit dem wir noch mehr zu tun haben werden. In der Verfassung steht die bekannte Klausel vom „ordentlichen, gerichtlichen Verfahren“ (Due Process of Law). Sie kommt zweimal vor, in der 5. und wieder in der 14. Ergänzung (Amendment). Niemand darf „des Lebens, der Freiheit oder des Eigentums beraubt werden ohne ordentliches, gerichtliches Verfahren“. Das ist ein Satz aus dem Gesetz. Jedenfalls war es so, bis es dem amerikanischen Volk gelang, diesen Satz gleichzustellen mit den Grundprinzipien der politischen Ethik. Im Laufe der Zeit griff die Klausel sogar auf die Wirtschaftstheorie über. Und so bedarf es mehr als eines Juristen, um sie zu verstehen. Dazu muß ein Mann über das Gesetz hinausgewachsen sein.

Und doch spielen Juristen eine große Rolle in unserem Regierungssystem. Das ist immer so gewesen. Schon de Tocqueville wunderte sich im Jahre 1830 darüber. Unsere rechtliche Organisation war für ihn äußerst schwer verständlich. Es fiel ihm auf, daß bei jedem politischen Ereignis die Autorität irgendeines Richters angerufen wurde. Zuerst schien es ihm, als ob die Richter nur zufällig an den öffentlichen Angelegenheiten teilnahmen, aber er fand, daß sich dieser Zufall jeden Tag ereignete. Als ungefähr 100 Jahre später das Oberste Bundesgericht sein einhundertfünfzigstes Jubiläum feierte, sprach Robert H. Jackson, jetzt selbst einer der Richter, es vor dem Gerichtshofe aus, daß unser Regierungssystem im Gegensatz zu anderen Nationen Fragen der Politik zu Rechtsfragen mache. „Jede große Bewegung in der amerikanischen Geschichte“, sagte er, „hat ihren Niederschlag in einem führenden Fall vor dem Obersten Bundesgericht gefunden.“

Dabei machen wir große Anstrengungen, um unsere Richter aus der Politik herauszuhalten. Wir stellen sie über die Politik, und dann legen wir ihnen unsere politischen Fragen zu Füßen und bitten um ein Urteil, weil diese Fragen nach unserer Meinung Angelegenheiten des Verfassungsrechtes betreffen. Bringen wir sie nun vor die Richter, weil sie legaler Natur sind oder nennen wir sie legal, um sie vor die Richter bringen zu können?

In Wirklichkeit bemühen wir uns um beides. Wir nennen unsere politischen Probleme legal, und wir behandeln sie soweit als möglich so. Wir verlangen von unseren Richtern ihre legale Behandlung und zugleich wollen wir sicher gehen, daß das oberste Bundesgericht über genügend politische Erfahrung verfügt, um kein Unheil anzurichten. Wenn man die lange Liste von fünfzig Richtern, angefangen von den Ernennungen Lincolns, durchgeht, wird man mindestens bei einem Drittel politische Erfahrung aus einem hohen Staatsamt feststellen können. Achtzehn sind entweder im Kabinett oder im Kongreß oder in beiden gewesen, vier waren in beiden, einer war Präsident, ein anderer Präsidentschaftskandidat und ein Dritter litt an Präsidentschaftsbestrebungen. Um es von der anderen Seite her zu charakterisieren, fast die Hälfte von den fünfzig Richtern hatte keine nennenswerte richterliche Erfahrung. Alle aber, wie Falstaff sagt, konnten in Gottes Namen wie tüchtige Männer sprechen. Man versteht die Behandlung politischer Probleme auf juristische Art, wenn man sie in die Hände solcher Männer legt.

Marshall hatte einen Gerichtshof übernommen und ein Organ der Regierung daraus gemacht. Wir übernahmen sein Werk mit einigem Mißtrauen, aber mit wachsendem Stolz, und seitdem haben wir mit den Schwierigkeiten gekämpft. Dazu kommt ein ernster Nachteil. Das Wenigste, was man von einem Statut sagen kann, ist, daß es legal sei, also der Verfassung entspreche. Damit ist noch nicht das Beste gesagt... Vieles kann man erlauben, aber nicht bewundern. Wir sind zu größerer Weisheit fähig, als man uns im Gesetz zugesteht. Je mehr wir immer nur an die Verfassung denken, desto weniger werden wir die höchsten geistigen Leistungen erzielen. Wir lassen uns durch das Erträgliche zufrieden stellen. Es ist gut, daß uns die Verfassung einen Maßstab leiht, aber es ist ein niederer Maßstab, und das ist schlecht. Unsere wertvollsten Güter stehen über dem, was uns im Gesetz zugesichert ist. Wenn auch das Gesetz sein Möglichstes tut, so müssen wir das Übrige schon selbst tun.

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Der begrenzte Nutzen der Geschichte und die geringe Bedeutung der Absichten unserer Vorväter S. 1 — Zweck und Funktion allgemeiner und zweideutiger Ausdrücke S. 2 — Ein Beispiel aus der Verfassung: Die Aufnahme neuer Staaten unter gleichen Bedingungen S. 3 — Die Aufgabe der Auslegung S. 5

Zweites Kapitel

Die Lehre von der richterlichen Oberhoheit S. 7: Die Verfassung soll oberstes Gesetz sein S. 7 — Auszulegen vom Gerichtshof? S. 7 — Die Antwort Hamiltons S. 7 — Die Darlegung Thayers S. 8 — Die Antwort Marshalls S. 10 — Der Präsident in Verlegenheit S. 11 — Vorgeschlagene Lösungen S. 12

Drittes Kapitel

Die richterliche Lösung des Obersten Gerichtshofes S. 13: Deren Theorie S. 13 — Die Länge und Breite von Worten S. 14 — Eine streng richterliche Lösung S. 15 — Wann ist ein Fall kein Fall? S. 16

Viertes Kapitel

Eine politische Einschränkung zur richterlichen Lösung S. 19 — Die juristischen Folgen S. 20 — Der Oberste Gerichtshof in Verlegenheit S. 22 — Die Haltung des Kongresses S. 22 — Die Achtung des Gerichtes vor dem Kongreß S. 24 — Vernünftige Zweifel S. 24 — Thayers Erklärung S. 25 — Zusammenarbeit S. 26

Fünftes Kapitel

Die Macht des Obersten Bundesgerichtes S. 28: Abhängig vom Kongreß S. 28 — In seiner Rechtsprechung S. 28 — In seinen Sitzungsperioden S. 29 — In der Vollstreckung seiner Urteile S. 29 — In der Zahl seiner Richter S. 29 — Der Kommentar von Bryce S. 30 — Die Unbesonnenheit des Gerichtshofes, z. B. im Falle Dred Scott von 1857 S. 31; im Falle der Einkommensteuer von 1895 S. 32 — Die wirkliche Grundlage der Macht des Obersten Bundesgerichtes S. 36

Sechstes Kapitel

Die Aufgabe des Gerichtshofes S. 37: Föderalismus S. 37 — Natürliche Rechte S. 39 — Absolute Rechte S. 40 — Unser Götzendienst S. 42 — Gespaltene Entscheidungen S. 43 — Widerrufe und *stare decisis* S. 43 — Die Heiligkeit der Entscheidungen und Taboos S. 44

Siebentes Kapitel

Ein Gerichtshof und seine Vorteile S. 46: Früher war das Bundesgericht nur eine einfache Spruchinstanz für gewöhnliche Streitigkeiten S. 47 — Die Vorteile davon sind ihm geblieben S. 47: Alte Tradition; und Coke S. 48 — Die Majestät des Rechtes S. 49 — Der Druck der Aktualität S. 50 Der Druck der schriftlichen Begründung S. 50 — Die geringe Zahl der Richter S. 52 — Ihr Verfahren S. 53 — Einstimmigkeit und Einzelansichten S. 54 — Johnsons Kompromiß S. 57 — Abweichende Voten S. 58

Achstes Kapitel

Die juristische Tradition S. 61: Persönliche Verantwortlichkeit S. 61 — Aber der Gerichtshof legt nur das Recht aus S. 61 — Ein verfassungswidriges Gesetz ist ungültig, und ist es immer gewesen S. 62 — Unnötig und unwahr S. 62 — *Stare decisis* und widerrufenen Entscheidungen S. 64

Neuntes Kapitel

Abstraktion und die Bedeutung großer Worte S. 65 — Die Ansichten von Bertrand Russell S. 65, William Morton Wheeler S. 65, Alfred North Whitehead S. 67, Juristen S. 67 — Widerstreitende Abstraktionen und Ziehen einer Linie S. 68 — Ein Beispiel aus dem Fall Esquire S. 70 — Ein nützliches Diagramm S. 71

Zehntes Kapitel

Der Zusammenstoß des New Deal mit dem Obersten Bundesgericht S. 72: Die damaligen Richter S. 72 — Die ersten zwei Jahre S. 76 — Was die Schweden Mr. Jackson fragten S. 77 — Fünf Entscheidungen gegen den New Deal S. 77 — Eisenbahnpensionen S. 77 — N.R.A. (National Recovery Act) S. 86 — Der Fall Schwarzes Öl (Hot Oil) S. 87 — A.A.A. (Agricultural Adjustment Act) S. 93 — Kohle und Mr. Carter S. 103 — Mindestlöhne in New York S. 108 — Zeitalter des großen Aufschwunges, Darwin und Spencer S. 108 — Das abweichende Votum im Falle Lochner S. 110 — Die Adkins-Entscheidung S. 111 — Die Wahl von 1936 und der Gerichtsplan des Präsidenten S. 117: Parteiprogramme, Probleme und Vorschläge S. 118 — Der Plan S. 120 — Nach der Wahl S. 122 — Mindestlöhne in Washington S. 123 — Löwen unter dem Thron: Francis Bacon S. 126

Elftes Kapitel

Ein bekehrter Gerichtshof S. 127 — Kollektive Verhandlungen S. 127 — Die glatten Wege der Logik S. 134 — Soziale Sicherheit S. 134 — Der zehnte Ergänzungsartikel (Amendment) S. 137 — Kommentar durch die Juristenvereinigung (Bar Association) und andere S. 142

Zwölftes Kapitel

Neue Richter S. 147: Black, Reed, Frankfurter und Douglas S. 147 — Eine neue Haltung S. 148: Gemeines Bundesrecht S. 149 — Kinderarbeit; und ein abweichendes Votum von Holmes S. 150 — Das neue A.A.A. (1938) S. 152 — Gesetz für gerechte Arbeitsbedingungen (Fair Labor Standards Act) S. 153

Dreizehntes Kapitel

Der neue Gerichtshof S. 155: Murphy, Byrnes, Jackson, Rutledge und Burton S. 155 — Ein neuer Kurs, oder sogar der entgegengesetzte? S. 156

Vierzehntes Kapitel

Föderalismus und Steuern S. 158: Kann ein Staat die Nation besteuern? S. 158 — Marshalls Ansicht S. 159 — Protest von Holmes S. 160 — Der neue Gerichtshof schließt sich Holmes an S. 160 — Kann ein Staat den zwischenstaatlichen Handel besteuern? S. 162 — Marshalls Ansicht S. 163 — Protest von Black S. 164 — Der neue Gerichtshof im Zweifel S. 164 — Autobus-Linien S. 167 — Fluglinien S. 169 — Jim Crow-Wagen S. 170 Kann die Nation einen Staat besteuern? S. 172 — Marshalls Ansicht S. 172 Protest von Bradley S. 173 — Die Gehälter von Staatsbeamten? S. 173 — Wie, wenn ein Staat mit alkoholischen Getränken handelt? S. 175 — Wenn er Fußballspiele fördert? S. 176 — Oder alkoholfreie Getränke verkauft? S. 177 — Der neue Gerichtshof ist geteilter Ansicht S. 178

Fünfzehntes Kapitel

Abgeleitete richterliche Gesetzgebung S. 180: Die Auslegung von Statuten als Übertragung gesetzgeberischer Macht S. 180 — Die Absicht des Kongresses S. 181 — Das Sherman-Gesetz S. 181 — Die Warenklausel S. 183 — Kriegsdienstverweigerer S. 184 — Eine Übertragung der Verantwortung S. 186 — Rassistische Diskriminierung durch Gewerkschaften S. 187 — Diskriminierung anderer Gewerkschaftsangehöriger S. 191 — Gruppenrechte und Gruppenverantwortung S. 193

Sechzehntes Kapitel

Persönliche Freiheiten S. 195: Einige Annahmen und die soziale Disziplin S. 195 — Redefreiheit S. 197: Im Bürgerkrieg S. 198; Taney und Merry-

man S. 198; Lincoln und Vallandigham S. 198; Kriegsgericht über Milligan S. 199 — Im ersten Weltkrieg S. 199: Holmes und Brandeis, und die Regel von der offenbaren und unmittelbaren Gefahr S. 199 — 1925 gelangt die Redefreiheit in den 14. Ergänzungsartikel S. 203 — Madisons abgelehnter Vorschlag S. 204 — Gedanken von Elihu Root über das Wort „sichern“ S. 206 — Das Beharren der Anwaltschaft S. 207 — Der 14. Ergänzungsartikel und der Scharfsinn der Anwälte S. 208 — Wenn Freiheit des Eigentums, warum nicht auch der Rede? S. 213 — Das Oberste Bundesgericht als unser Gewissen S. 217 — Die Beziehung zwischen der Bill of Rights und dem 14. Ergänzungsartikel S. 218: Rechtsbeistand für Angeklagte S. 219; Verächtlichmachung des Gerichtes und freie Rede S. 221; Vorliebe für Antiquitäten S. 223 — Die Zeugen Jehovas und die Religionsfreiheit S. 229 — Der Flaggengruß S. 229 — Das Gericht ändert seine Meinung S. 234 — Ein Problem für die niederen Gerichtshöfe S. 234 — Ein Wachturm-Feldzug S. 236 — Steuerfreiheit im Namen Gottes S. 238 — Das Transzendente Dogma und die Alternative der Latitudinarianer S. 239

Siebzehntes Kapitel

Schluß S. 245: Selbstbeschränkung und ihre Beziehung zur Weisheit S. 246 — Ein Akt des Vertrauens S. 248 — Wo die Demokratie sich nicht auswirkt S. 249 — Wo sie direkt angegriffen wird S. 249 — Aber was in allen anderen Fällen? S. 250 — Dann brauchen wir eine Philosophie S. 251 — Wessen Philosophie? Die unsere. S. 252

Anhang

Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika S. 255 — Anmerkungen S. 262 — Bibliographie S. 273 — Register S. 275

Die Geschichte im allgemeinen und die Absichten der Väter im besonderen

Dies ist keine Geschichte des Obersten Bundesgerichts oder der Verfassung und soll es auch nicht werden. Sicherlich können wir die Vergangenheit nicht übersehen. Zusammenhang mit dem Gewordenen ist eine Notwendigkeit, aber, wie Holmes sagte, keine Pflicht. Die Aufgabe der historischen Forschung liegt nur in der Erklärung und Beleuchtung des Einflusses, den die Vergangenheit auf die Gegenwart ausüben muß und die Gegenwart, wie wir nicht vergessen wollen, auf die Zukunft. Nach der Ansicht Maitlands studieren wir das Vorgestern, damit das Gestern nicht das Heute lähmen möge, und das Heute nicht den morgigen Tag¹. Besser gesagt, es gibt keine Vergangenheit. Es gibt nur ein ewig neues Jetzt, das sich aus der Vergangenheit heraus selbst erschafft².

Nach unserer Meinung werden wir älter und weiser. Wir sollten die Entwicklung der Welt in der gleichen Weise ansehen. Auch die Welt ist älter geworden, und so sollten wir unsere eigene Zeit als Antike ansehen, nicht das frühere Weltalter, in dem unsere Väter lebten. Von uns aus gesehen, ist jenes Zeitalter zwar älter, von der Welt aus gesehen aber jünger. Von unserer Zeit, wenn wir nur ihre Stärke erkennen und sie erproben und ausüben wollen, kann mehr erwartet werden als von den alten Tagen, da ja die Welt inzwischen älter geworden ist. Ich bin selbst Jurist, so darf ich wohl eine Autorität auf diesem Gebiet zitieren, nämlich den Lordkanzler von England, Bacon³.

Eine Seite der Vergangenheit drängt sich ganz unnötigerweise der Gegenwart auf. Wir kümmern uns viel um die Taten unserer Vorfäter, aber wir sollten uns nicht verpflichtet fühlen, ihre Pläne auszuführen. Waren sie denn so weise, daß für sie eine Kenntnis der Tatsachen nicht nötig war? Die Absicht der Gründer der Verfassung

2 Die Geschichte im allgemeinen und die Absichten der Väter im besonderen

hat gewiß keine bindende Kraft für uns, sogar wenn wir sie erkennen sollten. Es handelt sich um das, was nicht ausdrücklich in der Verfassung steht, also das, was sie meinten, wenn sie es nicht zum Ausdruck brachten. Wenn wir das Dokument von allen Seiten betrachten, wenn wir selbst in ihren Schriften und Worten nachspähen, so ist jede Entdeckung doch nur eine Vermutung. Sie mögen bei *unseren* Beratungen zugegen sein. Es besteht kein Grund, warum wir sie in den ihren belauschen sollen.

Doch wird der Mythos von dem Willen der Väter vermutlich zuletzt sterben. Auch überkluge Leute genießen in irgendeiner Form einen Mythos. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Landwirtschaftsgesetzes im Jahre 1935 schien es dem Obersten Bundesgericht darauf anzukommen, ob Madison oder Hamilton im Recht war bei ihrer Meinungsverschiedenheit über das Besteuerungsrecht durch den Kongreß zum Nutzen der allgemeinen Wohlfahrt. Beide waren energische und hervorragende Mitglieder des Konvents, jeder von ihnen hätte seiner Stellung nach wissen müssen, was der Konvent sagen wollte, wenn man es überhaupt wissen konnte. Sie waren verschiedener Meinung. Diese Tatsache zeigt genügend, daß der Konvent zu keinem Entschluß gekommen war. Warum beschäftigte sich dann das Bundesgericht mit der Nachforschung im Jahre 1936? Der Gerichtshof selbst oder einige seiner Richter hatten sich in den Mythos versenkt. Das Bundesgericht stimmte der Meinung Hamiltons offiziell zu, so daß das Gesetz hätte in Kraft treten können. Plötzlich wurde jedoch, ganz abseits von dieser Frage, das AAA für nichtig erklärt aus anderen Gründen.

Die Schwierigkeit liegt weniger darin, daß der Gerichtshof nach dem Mythos handelt, sondern daß er dadurch in die falsche Richtung getrieben wird. Er scheute vor einer Frage zurück, der er ins Gesicht blicken müßte. Das heißt eine Einbahnstraße wieder zurückgehen. Und das ist wichtig. Holmes belehrte uns, daß sich auch für praktische Zwecke die Theorie gewöhnlich als das Wichtigste herausstelle⁴.

Wenn wir in der Verfassung an eine Stelle kommen, die zweierlei ausdrücken kann, dann müssen wir dies für Absicht halten. Natürlich könnte es auch ein Versehen gewesen sein, aber ist das für uns so wichtig? Und sollten wir nicht den Vätern der Verfassung zutrauen, daß sie gerade das und nicht mehr meinten, als was sie sagten? Was sie ungesagt ließen, das bleibt für *unsere* Entscheidung offen.

Beim 150. Jubiläum des Bundesgerichtes sprach Jackson auch über dessen Pflichten. Der Gerichtshof solle die Verfassung auslegen und so Zweifel lösen, die die Väter selbst nicht lösen konnten. Er führte ein Beispiel an. In seiner großen Verteidigungsrede in Sachen *Mc. Culloch* gegen *Maryland* war Luther Martin nicht nur Rechtsanwalt, sondern Zeuge des Gewesenen und Prophet des Künftigen. Er sagte dem Gerichtshof, daß die ganze Steuerfrage voll von Schwierigkeiten sei, die der Konvent unmöglich lösen konnte. Jackson fand darin so schwierige Meinungsverschiedenheiten, daß die Gründer ihre Einheit aufs Spiel gesetzt hätten, wenn eine Antwort erzwungen worden wäre. Und so hinterließen sie es dem Gerichtshof.

Artikel 4, Teil 3, der Verfassung sieht vor, daß neue Staaten durch den Kongreß in den Bund aufgenommen werden können. Das ist alles. Es wird nichts gesagt über Bedingung oder Voraussetzung. Unter diesem Teil 3 der Verfassung hat sich die Zahl der Staaten mehr als verdreifacht. Wir sind keine Seeküste mehr, sondern ein Kontinent. Marshalls Satz vom amerikanischen Imperium ist Tatsache geworden. Was konnte lebenswichtiger sein als die Frage, ob diese neuen Staaten als gleichberechtigt in die Vereinigung aufgenommen werden sollten? Wir halten ihre Gleichberechtigung jetzt für eine Selbstverständlichkeit. Der Konvent von 1787 plagte sich damit ab. Dann war man weise genug, die Frage fallen zu lassen und unserer Entscheidung zu übergeben.

Der Redaktionsausschuß fügte dem Artikel 4 folgenden Zusatz bei: „Wenn der Aufnahme zugestimmt wird, dann müssen die neuen Staaten unter den gleichen Bedingungen aufgenommen werden wie die alten“⁵. Gouverneur Morris brachte einen Antrag auf Streichung ein. Bei der Begründung seines Antrages sagte Morris, daß er die Gesetzgebung nicht an die Zusage gleicher Bedingungen für die westlichen Staaten binden wolle. Er wolle damit nicht das Anwachsen der westlichen Länder behindern. Er kenne die Unmöglichkeit hierzu. Er wolle jedoch nicht die Macht in ihre Hände legen. Oberst Mason hatte sogar die Absicht, die Auswanderung nach dem Westen zu verhindern, wenn es gesetzlich möglich sei. Er hielt das für gute Politik. Aber auch er erkannte die Unmöglichkeit. Madison war klug genug zuzugeben, daß die westlichen Staaten sich nicht einer Union unterwerfen wollten und konnten, die sie von dem gleichen Rang mit den anderen Staaten herabstieß⁶.